

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 17.

Donnerstag, den 7. November

1901.

Die Umpfarrung des Hofgutes Heubachmühle von Schenkenzell nach St. Roman betreffend.

Nr. 10694. Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch Staatsministerialentschließung vom 18. v. Mts. Nr. 669 trennen wir andurch das Hofgut Heubachmühle vom Verband mit der Pfarrei Schenkenzell und vereinigen es für alle Zukunft mit der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Roman.

Freiburg, den 10. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Errichtung der Kirchengemeinde Badisch Rheinfeldern betreffend.

Nr. 11371. Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs trennen wir andurch den sogenannten Industriebezirk Badisch Rheinfeldern von der Kirchengemeinde Beuggen und das sogenannte Bahnhofgebiet Badisch Rheinfeldern von der Kirchengemeinde Mollingen und vereinigen die auf den beiden Gebieten wohnenden römisch-katholischen Christen zu einer besonderen Kirchengemeinde Badisch Rheinfeldern.

Freiburg, den 19. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Den Einband der biblischen Geschichte Schuster-May betreffend.

Nr. 11736. An die Hochwürdigen Pfarrämter der Erzdiözese.

Da Klagen laut wurden, daß der Halbleinwandband, in welchen die in den Schulen der Erzdiözese eingeführte Schuster-May'sche biblische Geschichte bisher geliefert wurde, zu wenig dauerhaft sei, hat die Herder'sche Verlagshandlung einen Einband in Ganzleinwand und außerdem auf unsern Wunsch einen nach unserer Ansicht noch haltbareren Rücken und Eck in Rohleder herstellen lassen und liefert die biblische Geschichte in ersterem zu 65 \mathcal{M} , in letzterem zu 70 \mathcal{M} für das Exemplar, was wir hiermit unsern Hochwürdigen Pfarrämtern zur Kenntniß bringen.

Freiburg, den 25. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Schäfer'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 11646. Aus der Stiftung der Katharina Schäfer geb. Pfister von Gruol ist ein Stipendium im Jahresbetrag von 300 *M.* zu vergeben an Aspiranten der Theologie. Genußberechtigt sind zunächst würdige und nicht bemittelte Verwandte der Stifterin bezw. ihres Ehemannes, die mindestens die Untertertia des Gymnasiums besuchen und Zöglinge des St. Fideliskonvikts zu Sigmaringen sind.

Bewerber haben ihre Gesuche mit Studien- und Vermögenszeugniß, sowie Verwandtschaftsnachweis binnen vier Wochen durch das Hochwürdige Rektorat des St. Fideliskonvikts in Sigmaringen an uns einzureichen.

Freiburg, den 24. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Helmstatt'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 11647. Das Helmstatt'sche Stipendium im Jahresbetrag von 100 *M.* ist erledigt. Genußberechtigt sind würdige und dürftige Theologiestudierende. Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der Studienzeugnisse durch die Hochwürdige Direktion des Theologischen Konvikts innerhalb vier Wochen anher vorzulegen.

Freiburg, den 24. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Hölzlin'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 11648. In der Stiftung des Pfarrers Hölzlin ist ein Stipendium im Jahresbetrag von 350 *M.* an einen Studenten der Theologie aus Schönau i. W. zu vergeben. Meldet sich kein solcher, so tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Studien- und Vermögenszeugniß binnen vier Wochen durch die Hochwürdige Direktion des Theologischen Konvikts anher einzureichen.

Freiburg, den 24. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Herz'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 11649. Das Defan Herz'sche Stipendium im Jahresbetrag von 200 *M.* ist zu vergeben. Genußberechtigt sind unbemittelte Kandidaten der Theologie aus der ehemaligen Grafschaft Nellenburg, den Vorrang haben Bürgersöhne aus Stockach. Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Vorlage von Taufschein, Vermögens- und Sittenzeugniß durch die Hochwürdige Direktion des Theologischen Konvikts innerhalb vier Wochen an uns einzureichen.

Freiburg, den 24. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Hormuth'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 11650. Das Pfarrer Hormuth'sche Stipendium im Jahresbetrag von 230 *M.* ist zu vergeben. Genußberechtigt sind Studierende, welche sich dem Geistlichen Stande widmen wollen und zwar von der Tertia des Gymnasiums an aus den Pfarreien Kirchhofen, Strümpfelbrunn und Wiesenthal. Verwandte des Stifters haben den Vorzug.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der nöthigen Zeugnisse (Taufschein event. Stammbaum, Vermögens- und Studienzeugniß) innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen.

Freiburg, den 24. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung von Stipendien aus der Mühling'schen Stipendienstiftung betreffend.

Nr. 11651. Aus der Stiftung des Geistlichen Rathes Mühling sind zwei Stipendien im Jahresbetrag von 300 bezw. 250 *M.* zu vergeben. Genußberechtigt sind würdige und bedürftige Theologiestudierende aus Königheim, wobei Verwandte des Stifters den Vorzug haben. Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse (Taufschein, Studien- und Vermögenszeugniß event. Stammbaum) innerhalb sechs Wochen beim Katholischen Stiftungsrath Königheim einzureichen.

Freiburg, den 24. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Kiefer'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 11652. Das von Fräulein Eleonore Kiefer aus St. Georgen gestiftete Stipendium im Jahresbetrag von 300 *M.* ist erstmals zu vergeben. Genußberechtigt sind würdige und bedürftige Aspiranten (von der Untertertia des Gymnasiums an) oder Kandidaten der Theologie, die mit der Stifterin verwandt sind, in zweiter Linie solche aus St. Georgen bei Freiburg. In Ermangelung solcher vorzugsberechtigten Bewerber tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse (Taufschein evtl. Stammbaum, Studien- und Vermögenszeugniß) innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen.

Freiburg, den 24. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Dekan Hirt'schen Stipendiums für Bürgersöhne aus Pföhren und Sunthausen betreffend.

Nr. 11653. Das Dekan Hirt'sche Stipendium für Bürgersöhne aus Pföhren und Sunthausen, welche dem Studium der Theologie obliegen bezw. sich widmen wollen, im Jahresbetrag von 100 *M.* ist zu vergeben.

Bewerber haben ihre Bittgesuche unter Anschluß von Tauf-, Studien- und Vermögenszeugnissen innerhalb vier Wochen durch den Katholischen Stiftungsrath Pföhren bezw. Sunthausen bei uns einzureichen.

Freiburg, den 24. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung des Dekan Hirt'schen Stipendiums für Bürgersöhne aus Stockach betreffend.

Nr. 11654. Das Dekan Hirt'sche Stipendium für Bürgersöhne aus Stockach, welche dem Studium der Theologie sich widmen wollen oder obliegen, im Jahresbetrag von 100 *M.* ist zu vergeben. Bewerber haben ihre Bittgesuche unter Anschluß der Zeugnisse (Taufschein, Studien- und Vermögenszeugniß) innerhalb vier Wochen durch den Katholischen Stiftungsrath Stockach bei uns einzureichen.

Freiburg, den 24. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verleihung eines Faller'schen Stipendiums betreffend.

Nr. 11655. Aus der Dekan Faller'schen Stiftung ist ein Stipendium im Jahresbetrag von 350 *M.* zu vergeben. Genußberechtigt sind Aspiranten des Geistlichen Standes, die sich in einer kirchlichen Anstalt befinden, von der Untertertia des Gymnasiums an. Den Vorrang haben würdige, nicht hinlänglich bemittelte Verwandte des Stifters, in zweiter Linie Bewerber aus Bräunlingen. Melden sich keine Vorzugsberechtigte, so tritt freie Verleihung ein.

Bewerber haben ihre Bittgesuche unter Anfügung der nöthigen Zeugnisse (Taufschein event. Stammbaum, Vermögens- und Studienzeugniß) innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Freiburg, den 24. Oktober 1901.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Sicherung der Forderungen kirchlicher Fonds- und Pfründen, hier Vorsichtsmaßregeln bei Schuldübernahmen betreffend.

Nr. 16776. An die Erzbischöflichen Kammerer, die Katholischen Stiftungsräthe, die Herren Pfründnießer der katholischen Pfarr- und Kaplaneipfründen und die unserer Aufsicht unterstellten Verwaltungen.

Nach § 418 des B. G. B. gehen im Fall einer auf Vertrag beruhenden, vom Gläubiger gebilligten Schuldübernahme die für die Schuld bestellten Bürgschaften, Pfandrechte und Hypotheken dem Gläubiger verloren, wenn nicht der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehörte, in diese einwilligt.

Die Schuldübernahme nach § 415—418 B. G. B. ist der Vertrag, durch welchen ein neuer Schuldner an die Stelle des bisherigen in ein bestehendes Schuldverhältniß eintritt.

Der Vertrag kann abgeschlossen werden

- a. zwischen dem Gläubiger und dem neuen Schuldner (Uebernehmer),
- b. zwischen dem alten Schuldner und dem Uebernehmer;

im letzteren Fall (b) ist zum Wirksamwerden der Schuldübernahme gegenüber dem Gläubiger dessen Zustimmung erforderlich. Diese Zustimmung kann vor oder nach Abschluß des Vertrags erfolgen. Im Fall des § 416 B. G. B. gilt diese Zustimmung schon durch das bloße Stillschweigen auf die ordnungsmäßige Anzeige des früheren Schuldners während 6 Monaten als erteilt (siehe unten 2). Ist für eine Schuld eine Bürgschaft geleistet oder ein Pfandrecht an einer Sache, auch ein Unterpfands- oder Vorzugsrecht oder eine Hypothek an einem Grundstück bestellt, so muß in all diesen Fällen auch derjenige, welcher die Bürgschaft geleistet oder das Pfandrecht u. s. w. an seinen Sachen und Grundstücken bestellt hat, in die Schuldübernahme einwilligen, widrigenfalls die Bürgschaft erlöscht und das Pfandrecht (Unterpfandsrecht, Vorzugsrecht, Hypothek) an den ihm gehörigen Sachen und Grundstücken für den Gläubiger verloren geht.*)

*) Beispiele:

I. A. schuldet dem Kirchenfond B. einen Pachtzins, für welchen laut Pachtprotokoll der B. Bürge ist. C. (ein Sohn des A.) übernimmt das Vermögen seines Vaters und damit auch die Schuld durch Vermögensübergabe. Der Stiftungsrath willigt auf Anzeige in die Schuldübernahme ein, ohne daß vorher C. zustimmt: Die Bürgschaft ist erloschen.

Ob § 418 und insbesondere auch § 416 in vollem Umfang nur da gilt, wo das neue Grundbuchrecht schon in Kraft steht oder auch für die übrigen Landestheile, ist nicht unbestritten.

Sämmtliche katholischen Stiftungsräthe, Erzbischöflichen Kammerer, die unserer Aufsicht unterstellten Verwaltungen und die Herren Pfündnießer der katholischen Pfarr- und Kaplaneipfründen werden deshalb angewiesen:

- I. in allen Fällen, in welchen an Stelle eines bisherigen Schuldners ein neuer Schuldner zufolge eines zwischen diesen abgeschlossenen Vertrages treten soll und für die Schuld ein **Dritter** (d. h. vom alten und neuen Schuldner verschiedener) Bürgschaft geleistet hat oder ein im Eigenthum eines Dritten stehender Gegenstand verpfändet mit Unterpfandsrecht, Vorzugsrecht oder Hypothek belastet ist, die Zustimmung oder Genehmigung zur Schuldübernahme nur zu ertheilen, wenn der Dritte (Bürge bezw. Eigenthümer des verhafteten Gegenstandes) **vorher** zur Schuldübernahme schriftlich zustimmt;
- II. in allen Fällen, in welchen sie selbst einen neuen Schuldner an Stelle des bisherigen durch Vertrag annehmen wollen, **vorher** die schriftliche Zustimmung des Dritten (d. h. vom neuen Schuldner verschiedene Bürgen bezw. Eigenthümer des verhafteten Gegenstandes) einzuholen;
- III. in allen Fällen, in denen **künftig** für eine Schuld eine Bürgschaft geleistet oder von einem Dritten ein Pfandrecht, ein Unterpfandsrecht, Vorzugsrecht oder eine Hypothek bestellt wird (also z. B. bei Kautionsleistungen, Pachtverträgen, Darlehensverträgen u. s. w.) folgende Bestimmung aufzunehmen:
„Die **[**]** Bürgschaft, das Pfandrecht, das Unterpfandrecht, das Vorzugsrecht, die Hypothek] bleibt zu Gunsten „des **[**]** Verpächters, Verkäufers, Darleihers u.] auch für den Fall einer Schuldübernahme bestehen; der Eintritt „der in § 418 B. G. B. an die Einwilligung des Gläubigers zur Schuldübernahme geknüpften Folgen „wird ausgeschlossen;“
- IV. so oft die Zustimmung des Dritten nicht in angemessener Frist ertheilt wird, alsbald, spätestens aber **innerhalb 6 Monaten** von dem Tag, an welchem die Schuldübernahme ihnen von einem der Betheiligten angezeigt wurde, dem bisherigen Schuldner schriftlich die Genehmigung zur Schuldübernahme zu versagen.

Wir bemerken noch:

1. Wenn kraft Gesetzes ein neuer Schuldner eintritt (z. B. durch Erbschaft), finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung, sondern nur bei vertragsmäßiger Schuldübernahme.
2. Wird beim Erwerb eines Grundstückes durch den Erwerber eine Schuld des Veräußerers, wofür das Grundstück verpfändet war, übernommen, so kann die zur Ertheilung der Genehmigung des Gläubigers erforderliche Anzeige nur vom Veräußerer ausgehen (§ 416 B. G. B.). Wird auf eine den Bestimmungen des § 416 entsprechende Anzeige hin nicht innerhalb 6 Monaten und zwar dem Veräußerer gegenüber die Verweigerung erklärt, so gilt die Schuldübernahme als genehmigt.
3. Bei jeder Anzeige einer Schuldübernahme und vor Abschluß eines Schuldübernahmevertrages durch sie selbst erwächst den Stiftungsräthen, Verwaltern u. s. w. die Pflicht genau zu prüfen, ob für die Schuld etwa eine Bürgschaft besteht oder Sachen und Grundstücke, welche sich zur Zeit der Schuldübernahme im Eigenthum eines andern als der Vertragsparteien befinden, für die Schuld verhaftet sind.
4. Zur Sicherung des Beweises empfiehlt es sich die etwaige Verweigerung der Genehmigung einer Schuldübernahme mittelst Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen und zwar regelmäßig dem bisherigen Schuldner.
5. Ist in einem einzelnen Fall zweifelhaft, ob die Folgen des § 418 B. G. B. zu befürchten sind, so ist fürsorglich nach den gegebenen Anordnungen zu verfahren und bei sich ergebenden Anständen rechtzeitig hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 3. Juli 1901.

Katholischer Oberstiftungsrath.

F e z e r.

Roe.

- II. Für die Schuld des Maier hat dieser an zwei seiner Grundstücke und Müller für ihn (als Hilfspfandbesteller) an einem Grundstück eine Hypothek bestellt. Maier verkauft seine zwei Grundstücke an Schulze; dieser übernimmt die Schuld an den Kirchenfond auf den Kauppreis. Maier zeigt die Schuldübernahme dem Stiftungsrath ordnungsmäßig (§ 416 B. G. B.) an; der Stiftungsrath genehmigt die Schuldübernahme, ohne sich der Zustimmung des Müller vorher zu versichern:

Der Kirchenfond hat die Hypothek an dem Grundstück des Müller verloren.

****)** Hier ist jeweils das Entsprechende einzufügen.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Mannheim, Untere Stadtpfarrei, Dekanats Heidelberg, mit einem Einkommen von 5763 *M.* außer 287 *M.* 49 *S.* für Abhaltung von 241 gestifteten Jahrtagen, worunter 5 mit einer Gebühr von 4 *M.* 29 *S.* auf der Pfründe selbst ruhen, und mit der Verbindlichkeit, die Pension des resignierten Pfarrers mit 1200 *M.* zu bestreiten. Ferner hat der künftige Pfründenießer die Verpflichtung, fünf Vikare zu unterhalten und den ersten, sowie zweiten Vikar aus dem Pfründeeinkommen zu salarieren. Das Salarium des dritten Vikars mit jährlich 150 fl. wird aus dem Kirchenfond direkt verabsolgt. Für Unterhaltung des vierten und fünften Vikars werden aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse je 1100 *M.* geleistet.

Nach dem Bau der Liebfrauenkirche hat sich der künftige Pfründenießer die Abtrennung des Gebietes Jungbuch nebst den Quadraten E7, F7, G7, H6 und 7, I3 bis 7 und K3 bis 7 von der Unteren Pfarrei gefallen zu lassen.

Tiefenbrunn, Dekanats Mühlhausen, wiederholt, mit einem Einkommen von 1135 *M.* außer 114 *M.* für Abhaltung von 100 Jahrtagen.

Ueberlingen a. N., Dekanats Hegau, mit einem Einkommen von 1445 *M.* außer 101 *M.* 70 *S.* für 117 gestiftete Jahrtage, darunter 16 *M.* 14 *S.* für Abhaltung der auf der Pfründe selbst ruhenden Jahrtage, und außer 14 *M.* 56 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen. Der künftige Pfründenießer hat die Verpflichtung, zur 4%igen Verzinsung und Tilgung einer restlichen Provisoriumsschuld im Betrage von 150 *M.* eine jährliche Abgabe von 30 *M.* an den Kirchenfond Ueberlingen a. N. zu leisten.

Wieblingen, Dekanats Heidelberg, mit einem Einkommen von 1435 *M.* außer 153 *M.* 38 *S.* für Abhaltung von 106 gestifteten Jahrtagen. Für Abhaltung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes im Filial Eppelheim erhält der künftige Pfarrer eine Remuneration von 300 *M.*

Wiesloch, Dekanats Heidelberg, mit einem Einkommen von 1629 *M.* außer 206 *M.* 19 *S.* für Abhaltung von 155 gestifteten Jahrtagen und mit der Auflage, zur 4%igen Verzinsung und Tilgung einer Provisoriumsschuld im restlichen Betrage von 107 *M.* 64 *S.* eine jährliche Abgabe von 30 *M.* an den Frühmeßfond Wiesloch zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

II.

Fischbach, Dekanats Triberg, wiederholt, mit einem Einkommen von 2868 *M.* außer 46 *M.* 03 *S.* für 46 gestiftete Jahrtage. Der künftige Pfründenießer hat die Verbindlichkeit, zur Bestreitung der Pension des früheren Pfarrers eine jährliche Zahlung von 1600 *M.* zu leisten, sowie zur Verzinsung und Tilgung einer bei der Katholischen Pfarrpfründekasse in Karlsruhe bestehenden zu 4 1/2% verzinslichen Provisoriumsschuld der Pfarrei mit 459 *M.* 40 *S.* eine jährliche Abgabe von 100 *M.* zu entrichten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Hochwohlgeboren Herrn Rudolf Freiherrn Roth von Schreckenstein, Rittmeister a. D. in Billafingen, Amts Ueberlingen, zu richten.

Pfründebefetzungen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern auf die Pfarrei Hart, Dekanats Haigerloch, präsentierten bisherigen Pfarrer Josef Speh in Empfingen wurde am 30. September l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern auf die Pfarrei Haigerloch, Dekanats Haigerloch, präsentierten bisherigen Pfarrer Runo Schmid in Weildorf wurde am 3. Oktober l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Eichel, Dekanats Wiesenthal, präsentierten bisherigen Vikar Josef Siebold in Mannheim wurde am 6. Oktober l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Rohrbach, Dekanats Heidelberg, präsentierten bisherigen Vikar Emil Droll in Walldorf wurde am 6. Oktober l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Ernennungen.

Vom venerablen Landkapitel Buchen wurde Pfarrer Karl Sauer in Hettingen zum Kammerer gewählt. Derselbe erhielt unter dem 19. September l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Lahr wurde Pfarrer Engelbert Damal in Steinach zum Definitor der Thalregiunkel gewählt. Derselbe erhielt unter dem 10. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Hegau wurde der seitherige Definitor Pfarrer Richard Graf in Gailingen zum Kammerer und Pfarrer Fridolin Sprich in Hilzingen zum Definitor der Unteren Regiunkel gewählt. Dieselben erhielten unter dem 17. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Otterstweier wurde Stadtpfarrer Hermann Leo in Renchen zum Kammerer und Stadtpfarrer Julius Krug in Achern zum Definitor gewählt. Dieselben erhielten unter dem 17. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Willingen wurde Pfarrer Theodor Spiegelhalder in Unadingen zum Definitor der Regiunkel Donaueschingen gewählt. Derselbe erhielt unter dem 17. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Bruchsal wurde Pfarrer Amilian Merkert in Neuthard zum Definitor der Regiunkel Weingarten gewählt. Derselbe erhielt unter dem 24. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Waldshut wurde Pfarrer Heinrich von Bank in Hochsal zum Definitor der Regiunkel Hauenstein und Stadtpfarrer Julius Popp in St. Blasien zum Definitor der Regiunkel Wald gewählt. Dieselben erhielten unter dem 24. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Veretzungen.

18. April: Casar Heusch, Pfarrer in Gündelwangen, mit Verzicht auf die Pfarrei zur Uebernahme einer Militärseelsorgestelle beurlaubt.

3. Oktober: Hermann Dechler, Vikar in Ebringen, i. g. E. an die Neckarkuratie in Mannheim.

4. „ Regidius Steppa, Vikar in Rust, i. g. E. nach Lahr.

5. „ Franz Heiberger, Vikar in Lahr, i. g. E. nach Rust.

9. Oktober: Friedrich Wilhelm Frei, Vikar in Wiesenthal, als Pfarrkurat an die neuerrichtete Kuratie Rheinau, Dekanats Heidelberg.
9. " Georg Duffel, Vikar in Neudenu, i. g. E. nach Wiesenthal.
9. " Franz Seßler, Vikar in Sickingen, i. g. E. nach Karlsruhe an die Pfarrkuratie ad B. Bernardum.
9. " Valentin Keller, bisher beurlaubt, als Vikar nach Sickingen.
9. " Wilhelm Hug, Pfarrverweiser in Ballrechten, i. g. E. nach Rielasingen.
9. " Franz Peter, Vikar in Mühlhausen, Dekanats Engen, i. g. E. nach Hüfingen.
9. " Heinrich Weißmann, Vikar in Hüfingen, i. g. E. nach Mühlhausen.

Sterbefälle.

5. September: Dr. Peter Habingsreither, Direktor des Lehrerseminars in Ettlingen, † in Freiburg.
11. Oktober: M. Bernhardine Wittum, Lehrfrau im Kloster und Lehrinstitut zu Willingen.
18. " M. Theresia Oberle, Lehrfrau im Kloster und Lehrinstitut zu Willingen.

R. I. P.

Mesnerdienst-Bezeichnungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

31. Januar: Zimmermann Emil Schänze als Mesner an der Pfarrkirche zu Buchholz.
23. Mai: Landwirth Adam Häußler als Mesner an der Filialkirche zu Paimar.
11. Juli: Schuhmacher Johann Grab als Mesner an der Pfarrkirche zu Aglastenhausen.
11. " Schneidermeister Ferdinand Bartmann als Mesner an der Pfarrkirche zu Wimmenhausen.
11. " Landwirth Thomas Müller als Mesner an der Pfarrkirche zu Bettenbrunn.
16. August: Schuhmacher Peter Speck als Mesner an der Pfarrkirche zu Mähringen.
16. " Schreiner Karl Hang als Mesner an der Pfarrkirche zu Ulm b. D.
16. " Christian Rebstein als Mesner an der Pfarrkirche zu Immenstaad.
16. " Josef Gantert als Mesner an der Pfarrkirche zu Lembach.

Für den **St. Raphaelverein** sind eingegangen von: Böhlingen 12 *M.*, Ottersweier 5 *M.*, Kapitelstasse Gernsbach 30 *M.*, Kapitelstasse Haigerloch 10 *M.*, Hochw. Kapitelsgeistlichkeit Sigmaringen 20 *M.*, Hochw. Kapitelsgeistlichkeit Buchen 18 *M.*, Radolfzell durch Mgr. Werber 50 *M.*, Thanheim, Pfr. Leibold 1 *M.*, Freiburg durch Domprab. Schweizer 10 *M.*, Kapitelstasse Bischofsheim 25 *M.* 80 *S.*, Kapitelstasse Meskirch 25 *M.*, Kapitelstasse Wiesenthal 20 *M.*, dto. Mühlhausen 5 *M.*, Kapitel Weinheim 11 *M.* 40 *S.*, Hochw. Kapitelsgeistlichkeit Waibstadt 24 *M.*, zusammen 267 *M.* 20 *S.*